

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/230 —

Betr.: Wehrsportgruppe Germania, Leiter Jörg Günter Haushälter

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 4. 10. 1982

Nach dem Verfassungsschutzbericht 1981, Seite 71, habe die Wehrsportgruppe Germania „keine Aktivitäten mehr erkennen lassen; gegen den Leiter Haushälter seien wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz Exekutivmaßnahmen eingeleitet worden“. In „PDI-Blick nach rechts“ Nr. 41 vom 1. 9. 1982 wird behauptet, Haushälter habe die Gruppe mit Schülern des Gymnasiums Seelze 1970 gegründet, sei 1974 beim Bundesgrenzschutz durch Tragen von NS-Emblemen aufgefallen. Die Staatsschutzabteilung der Kriminalpolizei Hannover habe es unterlassen, gegen die bekannten „Umtriebe dieser Gruppe“ einzuschreiten, statt dessen sich mit Gesprächen mit Haushälter begnügt. 1979 sei Haushälter wegen Einbruchs und Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Staatsschutzbehörden hätten ihren Eindruck geäußert, er sei kein neonazistischer Aktivist, sondern als deutsch-national einzuschätzen; seine Versicherung, die Gruppe sei unpolitisch und pflege nur die Manneszucht, sei akzeptiert worden. 1980 habe die Polizei bei ihm NS-Literatur, Gaspistolen und Stichwaffen zunächst beschlagnahmt, ihm dann aber wieder zurückgegeben. 1981 sei eine polizeiliche Vernehmung veranlaßt worden, weil die Gruppe einheitlich olivgrüne Uniformen mit Dienstgradabzeichen und zeitweise auch Stahlhelme trage, auf denen eine Odalsrune gemalt sei. Der vernehmende Beamte habe ausgesagt, er habe keine Anhaltspunkte für Neonazismus gefunden. H. hänge „nur dem Wehrsport an“. Die Staatsschutzabteilung habe H. geraten, statt der Odalsrune eine T-Rune zu wählen, die den germanischen Kriegsgott symbolisiere. 1982 sei Haushälter in zweiter Instanz wegen verbotenen Uniformtragens zu einer Geldstrafe verurteilt worden. H. soll sämtliche Waffen, die im vorletzten Verfassungsschutzbericht auf einer dreiviertel Seite aufgelistet worden sind, von der Staatsschutzabteilung zurückbekommen haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind diese Darstellungen (ggf. welche) richtig?
2. Welches sind die „Exekutivmaßnahmen“, die gegen Haushälter wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet worden sind?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 13 Nr. 230/82 —

Hannover, den 11. 12. 1982

Zu 1. und 2.

Die Erkenntnisse der niedersächsischen Sicherheitsbehörden über die Entstehung, Aktivitäten und personelle Zusammensetzung der sogenannten „Wehrsportgruppe Germania“ habe ich in meiner Antwort vom 25. Februar 1982 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wernstedt (SPD) vom 9. 11. 1981 (Drs 9/2971) dargelegt.

Zugleich habe ich auf die zu jenem Zeitpunkt (Februar 1982) erfolgten Verurteilungen und eingeleiteten Exekutivmaßnahmen hingewiesen und insbesondere erwähnt, daß der Landkreis Hannover als zuständige Ordnungsbehörde angewiesen wurde, die dem Betroffenen seinerzeit erteilte waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) zu widerrufen.

Eine entsprechende Verfügung des Landkreises Hannover ist am 6. 8. 1982 ergangen; dem Betroffenen wurde zugleich aufgegeben, die in der (widerrufenen) Waffenbesitzkarte aufgeführten Schußwaffen bis zum 10. 11. 1982 unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Der Betroffene ist dieser Aufforderung nachgekommen.

In der obengenannten Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wernstedt wurde ferner auf das Urteil des Amtsgericht Hannover vom 1. 10. 1981 hingewiesen, durch das der Betroffene wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Uniformverbot) zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15 DM verurteilt worden war. Diese Entscheidung ist durch nunmehr rechtskräftiges Urteil des Berufungsgerichts vom 11. 8. 1982 in vollem Umfange bestätigt worden.

Die vorgenannten Maßnahmen der Verwaltungs- und Justizbehörden gegen den Betroffenen waren Grundlage für die auf Seite 71 des niedersächsischen „Verfassungsschutzberichtes 1981“ enthaltene Formulierung, gegen den als Waffennarr bekannten Leiter der „Wehrsportgruppe Germania“ seien „u. a. wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz Exekutivmaßnahmen eingeleitet worden“.

Entgegen der in der Anfrage zitierten Darstellung im „PDI — Blick nach rechts“ Nr. 41 haben sich bis zum Jahre 1979 gegen den Betroffenen auch im Rahmen mehrfacher polizeilicher Ermittlungen keine Umstände im Sinne des Verdachts einer Straftat ergeben, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt hätten.

Die Behauptung in dem erwähnten Artikel, der Betroffene sei während seiner Dienstzeit beim Bundesgrenzschutz „durch das Tragen von NS-Emblemen aufgefallen“, hat sich nicht bestätigt. Die weitere Behauptung, er habe sich später „auf Anraten der Staatsschutzabteilung für eine T-Rune, die den germanischen Kriegsgott symbolisiert“, entschieden, ist unzutreffend.

Möcklinghoff